

Brandschutzordnung



BRE
BREMEN
AIRPORT

Brandschutzordnung

der Flughafen Bremen GmbH

Diese Fragen der Leitstelle sollten Sie beantworten können:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viele Verletzte?
- Wer meldet?
- Warten auf Rückfragen!

So erreichen Sie im Gefahrenfall die Leitstelle der Feuerwehr:






Notrufnummern

Flughafen-Feuerwehr	hausintern	112
	von extern	5595-112
	über Mobiltelefon	0421 5595-112

Stand: **Oktober 2017**

Sammelplätze im Gefahrenfall

BRE BREMEN AIRPORT

-  **Sammelplatz**
-  **Sammelplatz Luftseite**
-  **Verlauf Fluchtweg**
-  **Sammelplatz Landseite**
-  *Bitte folgen Sie den Anweisungen der Evakuierungshelfer/innen!*
- BW = Betriebswerkstatt**
- BVL = Bremer Verein für Luftfahrt**

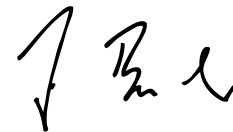


Inhaltsverzeichnis

03	1. Inhalt
04	2. Einleitung
05	3. Geltungsbereich
06	4. Verantwortlichkeit
07	5. Brandschutzregeln nach DIN 14096-1 – Teil A
08	5.1 Verhalten im Brandfall
10	6. Brandschutzregeln nach DIN 14096-2 – Teil B
10	6.1 Brandverhütung
14	6.2 Brand- und Rauchausbreitung
14	6.3 Rettungswege
15	6.4 Melde- und Löscheinrichtungen
15	6.5 Verhalten im Brandfall – Ruhe bewahren
17	6.6 Brandmeldung/Maßnahmen nach Brandmeldung
18	6.7 Gebäudeevakuierung/Alarmsignale und Anweisungen
19	6.8 Gefährdete Personen warnen und in Sicherheit bringen
19	6.9 Löschen
20	6.10 Verhalten nach Bränden
21	6.11 Verhalten bei Unfällen
22	7. Brandschutzregeln nach DIN 14096-3 – Teil C
22	7.1 Brandschutzbeauftragte/r
22	7.2 Brandschutz Helfer/innen
23	8. Besondere Brandschutzregeln
23	8.1 Bauliche Anlagen, Ingebrauchnahme, Hinweise für Planer
23	8.2 Feueregefährliche Arbeiten
23	8.3 Elektroarbeiten
23	8.4 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen
23	8.5 Brandschutztüren, -tore, -klappen
23	8.6 Feuerwehrezufahrten
24	8.7 Feuerwerk
24	8.8 Ausstellungs- und Konferenzräume/Promotion-Aktionen
25	8.9 Tensatoren
25	9. Inkrafttreten

1. Inhalt

Grundlagen:	E DIN 14096 (Brandschutzordnung Teil A–C) ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) GUV-I 560 (Ges. Unfallversicherung, Arbeitssicherheit d. vorbeugenden Brandschutz) BGI (Berufsgen. Inform. u. Grundsätze f. Sicherheit u. Gesundheit am Arbeitsplatz) div. Gesetze und Verordnungen über den Brandschutz
Ersteller:	Brandschutzbeauftragte/r der Flughafen Bremen GmbH (FBG)
Ausgabe:	Diese Brandschutzordnung tritt als Richtlinie der Flughafen Bremen GmbH nach Veröffentlichung in Kraft.
Änderungen:	Änderungen werden farblich gekennzeichnet. Bei einer kompletten Überarbeitung wird die Brandschutzordnung neu herausgegeben.
Verteilung:	Nach der Freigabe wird die Brandschutzordnung auf der Internetseite der Flughafen Bremen GmbH den Nutzern in der Rubrik Unternehmen im Downloadcenter zur Verfügung gestellt oder ist als Broschüre bei der oder dem Brandschutzbeauftragten unter 0421 5595-374 erhältlich.
Freigabedatum:	Oktober 2017



Jürgen Bula
Geschäftsführer
Flughafen Bremen GmbH



Michael Wiecker
Leiter Rescue & Fire Fighting
Brandschutzbeauftragter
Flughafen Bremen GmbH



2. Einleitung

Die Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 in Teil A, B und C gegliedert

Teil A richtet sich an alle Personen (z. B. Beschäftigte, Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen, Besucher/innen), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten.

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen (z. B. Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten.

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer/innen).

- Die Brandschutzordnung regelt alle Belange der Brandverhütung und Brandbekämpfung, das Verhalten in Brandfällen sowie das erforderliche Sicherheitsverhalten. Sie soll dazu beitragen, allen Beschäftigten die notwendigen Verhaltensregeln im Brandschutz aufzuzeigen.
- Die Brandschutzordnung beinhaltet einerseits die organisatorischen Voraussetzungen zur Verhinderung eines Brandes, andererseits aber auch spezielle Verhaltensmaßregeln in bestimmten Gefahrensituationen, vor allem im Hinblick auf die Gefahr eines Brandes.

→ Jeweils erforderliche Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind allen anderen dienstlichen Belangen vorzuziehen.

→ Sie ist allen Beschäftigten am Flughafen Bremen einschließlich Pächtern, Mietern, Fremdfirmen, Konzessionären usw., die auf dem Gelände tätig werden, zugänglich zu machen.

3. Geltungsbereich

- Die vorliegende Brandschutzordnung wird für alle Beschäftigten im Bereich des Flughafen Bremen für verbindlich erklärt.
- Die Verbindlichkeit dieser Ordnung erstreckt sich auch auf die Beschäftigten von Pächtern, Mietern, Fremdfirmen, Konzessionären usw., die ständig bzw. zeitweise auf dem Territorium des Flughafen Bremen tätig sind.
- Für die Durchführung und Überwachung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen ist jede/r eigenverantwortlich.

Jegliche innerbetriebliche Änderung der Brandschutzordnung bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

4. Verantwortlichkeit

- Die Verantwortung für den Brandschutz trägt die Geschäftsführung, das gilt für den Schutz der Beschäftigten, der vorhandenen Sachgüter und der Umwelt. Die Geschäftsführung überträgt die Zuständigkeitsbereiche entsprechend der Organisationsstruktur der oder dem Brandschutzbeauftragten und der Flughafen-Feuerwehr für die Wahrnehmung des Brandschutzes. Dadurch wird aber die Verantwortung der Geschäftsführung in keiner Weise eingegrenzt oder abgenommen.
- Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen des Brandschutzes obliegt der oder dem Brandschutzbeauftragten und der Flughafen-Feuerwehr unter Beachtung der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.
- Alle Beschäftigten sind zur Kenntnisnahme und Beachtung dieser Brandschutzordnung verpflichtet.
- Alle Beschäftigten sind verpflichtet, den Weisungen der oder des Brandschutzbeauftragten bzw. der Flughafen-Feuerwehr unverzüglich nachzukommen und ihm/ihr alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brand-sicherheit bekannt zu geben. Die Wahrnehmungen werden dann von der oder dem Brandschutzbeauftragten bzw. der Flughafen-Feuerwehr protokolliert und beseitigt.

5. Brandschutzregeln nach DIN 14096-1 – Teil A

Diese Brandschutzregeln richten sich an alle Personen auf dem Betriebsgelände der Flughafen Bremen GmbH und werden ihnen mittels geeigneter Aushänge auf den Flucht- und Rettungswegeplänen zur Kenntnis gebracht. Sie beinhalten Folgendes:

Ruhe bewahren

- Ruhe und Besonnenheit bewahren. Durch Panik gefährden Sie sich und andere Personen, die durch die Ereignisse übermäßig erregt sind.

Beruhigen, informieren, leiten!

Brand melden

- Druckknopfmelder auslösen oder die Flughafen-Feuerwehr alarmieren, über das Flughafen-Telefonnetz (0421 5595)-112

Bitte melden Sie:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viele Verletzte?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen verständigen/in Sicherheit bringen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen – Erstickungsgefahr!
- Anweisungen der Feuerwehr befolgen

Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher betätigen
- Wandhydranten bedienen

5.1 Verhalten im Brandfall

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



hausintern 112
von extern 5595-112
über Mobiltelefon 0421 5595-112

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen



Einrichtung zur Brandbekämpfung benutzen



Erste Hilfe leisten

Verhalten im Brandfall

Inhalt der Meldung

(ruhig und deutlich sprechen)

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viele Verletzte?

Wer meldet?

Welche Art von Verletzungen?

Warten auf Rückfragen!



Wichtige Rufnummern

Polizei	110
Feuerwehr NOTRUF	112
Flughafen-Feuerwehr Hausapparat	112
Flughafen-Feuerwehr Amtsapparat	5595-112
Polizei Bremen, Zentralruf	362-0
Krankentransporte	19222
Unfallambulanz und Rehasentrum, Industriestr. 3	598606-0

Bei Anruf über Mobiltelefon die Vorwahl 0421 nicht vergessen!

6. Brandschutzregeln nach DIN 14096-2 – Teil B

- Diese Brandschutzregeln gelten für das gesamte Betriebsgelände der Flughafen Bremen GmbH. Sie richten sich an alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände des Flughafen Bremen aufhalten.
- Jede/r ist verpflichtet, brandgefährliche Handlungen zu unterlassen und brandgefährliche Handlungen Anderer zu verhindern oder zu unterbinden. Jede/r muss durch Achtsamkeit und überlegtes Handeln zur Brandverhütung und im Brandfall zur Rettung von Menschen und Tieren sowie zur raschen Brandbekämpfung beitragen.

6.1 Brandverhütung

- Die Brandverhütungsvorschriften sind für alle Beschäftigten, bindend. Sicherheitswidrige Zustände und Verhaltensweisen, die Brände oder Schadensfälle zur Folge haben können, sind den Vorgesetzten sofort zu melden. Diese haben umgehend für Abhilfe zu sorgen.
- Es ist Pflicht aller Beschäftigten, sich brandschutzgerecht zu verhalten. Zudem besteht die Informationspflicht, sich selbstständig mit den evtl. Brandgefahren am eigenen Arbeitsplatz und dessen Umgebung sowie zu den Maßnahmen im Gefahrenfall vertraut zu machen.
- Privateigene Elektrogeräte, wie z. B. Toaster, Herdplatten, Wasserkocher usw. dürfen nicht aufgestellt werden. Die Inbetriebnahme dieser Elektrogeräte ist strengstens untersagt. Ein Erlass dieses Verbotes gilt ausschließlich für Kaffeemaschinen neueren Datums.
- Elektro-, Fernmelde- und Heizungsanlagen sind so zu warten, dass ein Brand durch technische Mängel nicht entstehen kann. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte instand zu setzen.

- Elektrogeräte in den Räumen der FBG unterliegen einer Prüfpflicht nach der derzeit gültigen Richtlinie DGUV Vorschrift 3. Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung ist der Mieter oder Eigentümer des Gerätes.
- Nach Gebrauch sind sämtliche elektrische Geräte, Computer, Schreib- und Rechenmaschinen, Tischlampen, Heizgeräte etc., soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten. Wenn solche Geräte nur fallweise benötigt werden, ist auch der Netzstecker zu ziehen.
- Die Brandlast ist so gering wie möglich zu halten. In den Arbeitsräumen ist möglichst wenig brennbares Material zu lagern.
- Alle Beschäftigten am Flughafen Bremen sind verpflichtet, an ihren Arbeitsplätzen ständig für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- Leicht entflammbare und explosive Stoffe dürfen nicht in den Arbeitsräumen aufbewahrt oder abgestellt werden.
- Auf der Grundlage des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes (BremNiSchG) vom 18.12.2007 ist in allen Räumlichkeiten des Flughafens das Rauchen untersagt, ausgenommen davon sind im Sicherheits- und Außenbereich dafür ausgewiesene Flächen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Rauchverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, außerdem darf kein offenes Feuer oder Licht verwendet werden.
- Abgesehen von der bedingungslosen Einhaltung des Rauchverbotes dürfen Asche und Rauchwarenreste nur in Aschenbechern, keinesfalls aber in Papierkörben oder am Boden abgelegt werden. Eingelegte Plastiktüten zum Auffangen der Asche im Eimer sind nicht gestattet.

- Brennbare Gegenstände dürfen nicht an, unter oder auf Feuerstätten und elektrischen Heiz- und Wärmegegeräten abgestellt oder aufgehängt werden. Heizleitungen und Heizkörper sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten.
- Gebrauchtes Putzmaterial ist in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießenden Deckeln aufzubewahren und sachgerecht zu entsorgen.
- Entsprechende bauliche Veränderungen u. Nutzungen sind vor ihrer Realisierung mit der oder dem Brandschutzbeauftragten und der Flughafen-Feuerwehr hinsichtlich der Gewährleistung der Brandsicherheit zu beraten. Veränderungen von Brandschutzkonstruktionen sind genehmigungspflichtig.
- Fahrzeuge dürfen auf dem Flughafengelände nur dort abgestellt werden, wo es ausdrücklich gekennzeichnet und zugelassen ist.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Stoffe auf Fluren, in Treppenhäusern und unter Treppen ist verboten.
- Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens hierfür gekennzeichneten Räumen erfolgen.
- Pressluftflaschen, Gasflaschen etc. sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und unfallverhütend unter Beachtung der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- Die Fenster von Kellerabteilen, in denen leicht brennbare oder zündschlagfähige Materialien gelagert werden, sind verschlossen zu halten.
- Der Transport von mit Gefahrenklassen gekennzeichneten Flüssigkeitsbehältern hat so zu erfolgen, dass volle sowie leere Behälter nur im geschlossenen Zustand befördert werden. Sie sind auf dem Transport sowohl gegen Umfallen als auch gegen Sonnenbestrahlung zu sichern.
- Elektrische Betriebsmittel sind in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind der Betriebstechnik zu melden – deren Behebung ist nur von Fachkräften durchzuführen.



- Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauerhaft betriebsbereit und dürfen nicht durch Unbefugte abgeschaltet werden. Abschaltungen dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Fachdiensten erfolgen.
- Nach Ende der Dienstzeit hat sich beim Verlassen der Büroräume jeder/jede Mitarbeiter/in davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Schließen von Fenstern, Abschalten von Geräten) getroffen worden sind. Bei dauernd betriebenen Geräten sind die Betriebs- und Überwachungsvorschriften einzuhalten.

6.2 Brand- und Rauchausbreitung

- Die Funktion der Brandschutz- und Rauchabschlüsse sowie der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist sicherzustellen. Eine Anhäufung brennbarer Stoffe ist strikt zu vermeiden. Die vom Brand betroffenen Geräte und Stromkreise sind stromlos zu schalten.
- Nichtautomatische Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dürfen nur durch die Flughafen-Feuerwehr bedient werden. Im Brandfall sind Türen und Fenster zu schließen, soweit es gefahrlos möglich ist.

6.3 Rettungswege

- Die rasche Evakuierung eines Gebäudes ist nur möglich, wenn die darin befindlichen Personen sich besonnen und ruhig verhalten. Jeder/Jede Mitarbeiter/in ist verpflichtet, sich den vom Arbeitsplatz nächstliegenden Ausgang/Notausgang oder einen sonstigen geeigneten Rettungsweg anhand der ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne einzuprägen.

Alle Mitarbeiter/innen haben im eigenen Interesse auf Folgendes zu achten:

- Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig und in ihrer vollen Breite frei zu halten. Die Ausgangstüren bzw. Notausgänge sind unversperrt zu halten.
- Im Bereich der Flucht- und Rettungswege ist das Aufstellen von Möbeln, Regalen etc. grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen muss jedoch durch eine vorherige Prüfung von der oder dem Brandschutzbeauftragten die Unbedenklichkeit und die Schwerentflammbarkeit nachgewiesen werden.

- Brandschutztüren sind selbstschließend auszugestalten und ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen weder blockiert (Feststellen von Holzkeilen) noch sonst außer Funktion gesetzt werden.

6.4 Melde- und Löscheinrichtungen

- Bei Brandentdeckung ist die Flughafen-Feuerwehr unverzüglich mittels Telefon (0421 5595)-112 bzw. durch Auslösen des Druckknopfmelders zu alarmieren, dies gilt auch bei bereits gelöschtem Feuer.
- Ebenso dürfen Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen weder der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt noch zweckwidrig verwendet werden.
- Jede mutwillige oder missbräuchliche Alarmauslösung wird geahndet und der dadurch entstandene Schaden in Rechnung gestellt.
- Die Flughafen-Feuerwehr hat zu überwachen, dass für die erste Löschhilfe Handfeuerlöscher geprüfter und genormter, möglichst gleichartiger Typen in ausreichender Zahl bereitstehen und alle 2 Jahre überprüft werden. Insbesondere in Räumen, in denen feuergefährliche Stoffe gelagert werden bzw. mit solchen manipuliert wird oder offene Flammen erforderlich sind.
- An Feuerlöschern festgestellte Mängel sind der oder dem Brandschutzbeauftragten bzw. der Flughafen-Feuerwehr unverzüglich zu melden.
- Für die Ausrüstung der Gebäude und Liegenschaften sowie der Mieteinheiten mit Feuerlöschern nach den derzeit gültigen Richtlinien, ist die Flughafen-Feuerwehr zuständig.

6.5 Verhalten im Brandfall – Ruhe bewahren

- Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen ist das richtige Verhalten von entscheidender Bedeutung. Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen, deshalb ist immer Ruhe zu bewahren! Beruhigen Sie aufgeregte Personen durch gezielte Ansprache und besonnenes Verhalten und verhindern Sie unüberlegte Handlungen.

- Im Brandfall ist die Rettung von Menschen die wichtigste Aufgabe. Die Rettung von Menschen und Tieren hat Vorrang gegenüber Löschmaßnahmen zur Erhaltung von Gütern und Einrichtungen.
- Folgen Sie den gekennzeichneten Rettungswegen. Notwendige Maßnahmen zum Eigenschutz sind zu ergreifen.
- Bei Brandausbruch ist vor jeder eigenen Löschfähigkeit über die Brandmelder oder den Feuerwehrnotruf die Feuerwehr zu verständigen. Dabei ist das Brandobjekt und das Brandausmaß sowie, sofern möglich, die Brandursache bekannt zu geben. Falls Personenschäden zu befürchten sind, ist auf jeden Fall auch die Rettung zu verständigen.
- Ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Brandes dürfen mit Ausnahme der zur Brandbekämpfung erforderlichen Personen keine weiteren Personen das Gebäude betreten.
- Nach Betätigung des Brandmelders muss eine Person als Ansprechpartner vor Ort sein.
- Die Brand- und Rauchausbreitung ist nach der Evakuierung aller Personen durch rasches Schließen der Türen und Fenster der vom Brand betroffenen Räume zu verhindern.
- Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume bzw. das Gebäude unverzüglich zu verlassen und den ausgewiesenen Sammelplatz aufzusuchen.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- Sind die Kleider von Personen in Brand geraten, sollen die Flammen durch Handfeuerlöscher, durch Überwerfen von Decken etc. oder durch Rollen auf dem Fußboden erstickt werden.

- Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte, Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die eigene Sicherheit vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.
- Beim Eintreffen der Feuerwehr oder der Polizei geht die gesamte Verantwortung für das Gebäude und die darin befindlichen Personen auf die jeweilige Einsatzleiterin bzw. den jeweiligen Einsatzleiter über. Die Anweisungen der Feuerwehr oder der Polizei sind bedingungslos zu befolgen.
- Vermisste, nach Hilfe rufende oder sonst gefährdete Personen sind den Einsatzmannschaften zu melden, die ihrerseits sofortige Bergungsmaßnahmen ergreifen.
- Stark verrauchte Räume und Bereiche sind gebückt und kriechend zu verlassen.
- Prinzipiell ist immer nach unten zu flüchten. Ist eine Treppe nach unten unpassierbar, ist nach Möglichkeit zu einer anderen Treppe zu wechseln.
- Sind alle Fluchtwege abgeschnitten, so ist das vom Brandherd am weitesten entfernte Zimmer aufzusuchen. Die Türen sind zu schließen und die Fenster zu öffnen.
- Mitarbeiter, die gegen die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung verstoßen, können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

6.6 Brandmeldung/Maßnahmen nach Brandmeldung

Notrufnummern

Flughafen-Feuerwehr	hausintern	112
	von extern	5595-112
	über Mobiltelefon	0421 5595-112

- Jeder, auch der kleinste Brandfall, ist der Flughafen-Feuerwehr zu melden. Das gilt auch für bereits eigenverantwortlich gelöschte Brände.
- Bei Ausbruch eines Brandes oder in Fällen, in denen eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachwerte im Flughafenbereich besteht, muss sofort der nächste Brandmelder betätigt werden oder über die genannten Notrufnummern die Flughafen-Feuerwehr oder die Feuerwehr Bremen alarmiert werden.

Bitte melden Sie:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viel Verletzte?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen!

- Nach der Brandmeldung sollte der Anrufer die Feuerwehr einweisen.

6.7 Gebäudeevakuierung/Alarmsignale und Anweisungen

Beachten Sie die Lage der Sammelplätze auf der Umschlagseite!

- In den Anlagen der Flughafen Bremen GmbH sind teilweise Personenwarnanlagen installiert, über die die Menschen durch eine Durchsage erreicht werden.
- Eine Evakuierung oder Teilevakuierung kann entweder von der oder dem Brandschutzbeauftragten, der Feuerwehr oder der Polizei angeordnet werden. Den Anweisungen ist unverzüglich, aber besonnen Folge zu leisten.
- Solange keine Evakuierungsanweisung gegeben wurde, sollten nur unmittelbar gefährdete Personen die Flucht ergreifen.
- Wenn eine gewisse Reihenfolge der Evakuierung verschiedener Bereiche angeordnet ist, so ist diese unbedingt einzuhalten. Personen, die sich in den nicht unmittelbar gefährdeten Bereichen befinden, können sich in Ruhe ankleiden und persönliches Gut an sich nehmen.

- Die uneingeschränkte Nutzung der Räumlichkeiten nach einem Brand kann erst nach Entwarnung wieder erfolgen.

6.8 Gefährdete Personen warnen und in Sicherheit bringen

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

- In verqualmten Räumen besteht Erstickungs- und Vergiftungsgefahr. Verlassen Sie die Räume daher gebückt oder kriechend. In Bodennähe ist am ehesten noch atembare Luft und auch bessere Sicht. Schließen Sie möglichst Fenster und Türen.
- Verlassen Sie das Gebäude über die ausgeschilderten Rettungswege. Beachten Sie, dass Aufzüge nicht benutzt werden dürfen.
- Dem Einsatzleiter der Feuerwehr ist unverzüglich zu melden, welche Personen aus ihrem Arbeitsbereich noch fehlen und wo sie sich aufhalten könnten.

6.9 Löschen

- Die vorhandenen Löschhilfen sind unverzüglich einzusetzen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollten Löscheversuche durchgeführt werden, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.

Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Sperren der Gaszufuhr löschen.
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- Bei der Brandbekämpfung ist das richtige Löschgerät bzw. Löschmittel entsprechend der Bedienungsanleitung anzuwenden.

- Alle Mitarbeiter/innen haben sich mit dem Umgang von Feuerlöschern vertraut zu machen. Die Flughafen-Feuerwehr führt regelmäßig Brandschutzunterweisungen durch. Auffrischungsschulungen sollen in Abständen von 2 Jahren erfolgen. Die Teilnehmer/innen werden dabei namentlich erfasst.
- Schilder und Hinweiszeichen sind durch die Beschäftigten zu beachten. Sie dürfen weder der Sicht entzogen noch beschädigt oder entfernt werden. Außerdem muss der Zugriff auf Feuerlöscheinrichtungen und Druckknopfmelder immer gewährleistet sein. Für die zweckentsprechende Anbringung und Erhaltung von Feuerlöschern sowie von Hinweiszeichen ist die Flughafen-Feuerwehr verantwortlich. Die Feuerwehr ist über durchgeführte Maßnahmen zu informieren.

6.10 Verhalten nach Bränden

- Brandspuren nicht beseitigen! Diese können der Feststellung der Brandursache dienen. Die Feuerwehr ist über durchgeführte Maßnahmen zu informieren.
- Elektrische Anlagen und Geräte sind vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen.
- Benutzte Feuerlöscher sind sofort der Flughafen-Feuerwehr zu melden und wieder instand zu setzen.
- Benutzte Handfeuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten angebracht werden.
- Bei Bränden mit Funkenflug muss veranlasst werden, dass auch die Nachbargebäude gewarnt, gründlich untersucht und beobachtet werden.
- Eine eingehende Untersuchung mit Organen der öffentlichen Sicherheit über die Brandursache sowie die amtliche Feststellung des Schadensausmaßes ist durch die Flughafen-Feuerwehr zu veranlassen.

6.11 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen/Notfällen oder Schadensereignissen ist vor allem Ruhe zu bewahren und die Flughafen-Feuerwehr zu alarmieren.

Dazu zählen:

- Medizinische Notfälle/Unfälle (Betriebsunfälle, Bauunfälle, Verkehrsunfälle, auslaufender Treibstoff, Ölwehrunfall)
- Gefahrgutunfälle
- Unfälle mit radioaktiven Stoffen
- Sonstige Schadensereignisse

Notrufnummern

Flughafen-Feuerwehr	hausintern	112
	von extern	5595-112
	über Mobiltelefon	0421 5595-112

Bitte melden Sie:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viele Verletzte?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen!

Nach der Meldung sollte der/die Anrufer/in:

- Den Anfahrtsweg der Feuerwehr freihalten, Schaulustige entfernen.
- Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr einweisen.
- Den Unfallort absichern und Erste Hilfe leisten.
- Die Anweisungen der Einsatzkräfte beachten.

7. Brandschutzregeln nach DIN 14096-3 – Teil C

Diese Brandschutzregeln gelten für das gesamte Betriebsgelände der Flughafen Bremen GmbH. Sie richten sich an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben:

- Brandschutzbeauftragte/r
- Brandschutzhelfer/innen

7.1 Brandschutzbeauftragte/r

- Der bzw. die Brandschutzbeauftragte ist eine vom Arbeitgeber bestellte Person, die diesen in Fragen des Brandschutzes unterstützt und berät und im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Pflichten für den Brandschutz verantwortlich ist.
- Der bzw. die Brandschutzbeauftragte ist der Geschäftsführung direkt unterstellt und mit den erforderlichen Befugnissen versehen.
- Der bzw. die Brandschutzbeauftragte hat die Brandschutzordnung ständig zu aktualisieren.

7.2 Brandschutzhelfer/innen

- Brandschutzhelfer/innen sind Personen, die in ihrem Tätigkeitsbereich Aufgaben des Brandschutzes übernehmen. Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit sollen sie in der Lage sein, im Brandfall sofortige Erstmaßnahmen (z. B. Brandmeldung, Alarmierung, Bekämpfung von Entstehungsbränden, Flucht- und Rettung) durchzuführen.
- Eine ausreichende Anzahl Brandschutzhelfer/innen (ca. 5 % der Beschäftigten) wird von der Flughafen-Feuerwehr der Flughafen Bremen GmbH abgedeckt.
- Zusätzlich haben sich alle Mitarbeiter/innen im Umgang mit Feuerlöschern vertraut zu machen. Auffrischungsschulungen sollen in Abständen von 2 Jahren erfolgen. Die Teilnehmer/innen werden dabei namentlich erfasst.

8. Besondere Brandschutzregeln

8.1 Bauliche Anlagen, Ingebrauchnahme, Hinweise für Planer

- Planer haben der oder dem Brandschutzbeauftragten sowie die Flughafen-Feuerwehr frühzeitig in Vorhaben einzubinden.

8.2 Feuergefährliche Arbeiten

- Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten, insbesondere jegliche Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten) bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Zustimmung in Form eines Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten. Feuerarbeiten dürfen erst nach Revision und Freigabe des/der Arbeitsortes/-stelle durch die Flughafen-Feuerwehr begonnen werden.

8.3 Elektroarbeiten

- Änderungen, Reparaturen und Erweiterungen an Elektroleitungen und Anlagen dürfen nur von dafür zuständigem Fachpersonal durchgeführt werden. Defekte Elektroeinrichtungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

8.4 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

- Brandmeldeanlagen und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Beschilderungen – den Brandschutz betreffend – dürfen nicht zugestellt werden. Gebrauchte und nicht betriebsbereite Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind der Flughafen-Feuerwehr und der oder dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

8.5 Brandschutztüren, -tore, -klappen

- Brandschutztüren und -tore sind ständig geschlossen zu halten, es sei denn, sie sind mit einer ordnungsgemäßen im Brandfall selbstauslösenden Schließeinrichtung versehen.

8.6 Feuerwehrzufahrten

- Feuerwehrzufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind für Feuerlösch- und Rettungseinsätze jederzeit freizuhalten.

8.7 Feuerwerk

- Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und das Abbrennen von Kerzen in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des Flughafens ist verboten.
- Es gibt einen Gesetzeserlass (Allgemeinverfügung) des Gewerbeaufsichtsamtes vom 20.11.2010, aus dem hervorgeht, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich von Flughäfen nur erlaubt ist, wenn der Abstand vom Abbrennort bis zur Flughafengrenze mindestens 1.500 m beträgt und die Flughöhe des Flugkörpers eine Höhe von 100 m nicht überschreitet. Ausnahmegenehmigungen von dieser Vorschrift können beim Gewerbeaufsichtsamt beantragt werden.

8.8 Ausstellungs- und Konferenzräume/Promotion-Aktionen

- Bei Veranstaltungen und Promotion-Aktionen gibt es ein „Merkblatt zur Durchführung von Veranstaltungen und Promotion-Aktionen“, das auf der Internetseite des Flughafens Bremen in der Rubrik Unternehmen im Downloadcenter herunterzuladen ist.
- Möbel, Ausstattung und Dekoration im Bereich der Terminalgebäude sind vor Aufstellung oder dem Gebrauch der FBG zur Prüfung und Beurteilung zu übergeben.
- Brennbare Dekorationen und Kulissen dürfen nur verwendet werden, wenn sie vorher durch eine Imprägnierung schwer entflammbar gemacht wurden.
- Dekorationen dürfen nicht an oder in gefährlicher Nähe von Leuchtkörpern oder Feuerstätten befestigt werden, ein Abstand von mindestens 50 cm ist einzuhalten.
- Ausgangstüren sind während der Veranstaltung unverschlossen zu halten. Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.

8.9 Tensatoren

- Die Nutzer/innen von Tensatoren in den Terminals sind dafür verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.
- Befinden sich Tensatoren in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen, ist zwingend darauf zu achten, dass sie im Gefahrenfall aufspringen.

9. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt als Richtlinie der Flughafen Bremen GmbH nach Veröffentlichung in Kraft.

Notrufnummern

Flughafen-Feuerwehr	hausintern	112
	von extern	5595-112
	über Mobiltelefon	0421 5595-112

Bitte melden Sie:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viele Verletzte?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen!

Flughafen Bremen GmbH
Otto-Lilienthal-Str. 6
28199 Bremen

T +49 421 5595-0
F +49 421 5595-474
brandschutzbeauftragter@airport-bremen.de

www.bremen-airport.com

BRE
BREMEN
AIRPORT